

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach vom 19. Dezember 2019, Zl. 900-2/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz –K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis-und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.613.500,--
Aufwendungen:	€ 2.654.700,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ <u>0,--</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -41.200,--

2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen(Operative Gebarung):	€ 2 613 500,--
Auszahlungen(Operative Gebarung):	€ <u>2 592 100,--</u>
	€ 21 400,--
Einzahlungen (Investive Gebarung):	€ 126.000,--
Auszahlungen (Investive Gebarung):	€ 126.000,--
	€ 0,--
Einzahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€ 0,--
Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€ 0,--
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 0,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß §14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0100	1630	1640	2110	2400	3410
3800	4290	6120	7420	7710	8140
8160	8170	8200	8490	851	8520

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 350.000,--

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Lenzhofer